

# **Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V.**

Fassung vom 30.05.2024

## **1. Einleitung**

Gemäß Nummer 6.12 der Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V. (nachfolgend „Förderverein“) sind Online-Mitgliederversammlungen und die Beschlussfassung möglich. Genauer kann der Vorstand nach Nummer 6.12.1 beschließen, dass die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort möglich ist und Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Dazu kann der Vorstand nach Nummer 6.12.2 ff. der Satzung des Fördervereins eine Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen (nachfolgend „Geschäftsordnung“) erlassen. Mit diesem Dokument macht der Vorstand von diesem Recht Gebrauch.

## **2. Online-Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beschließt über die Abhaltung einer Online-Mitgliederversammlung. Eine Online-Mitgliederversammlung findet nicht physisch statt. In der Einladung zur Online-Mitgliederversammlung ist über den Beschluss des Vorstands zu informieren. Mit der Einladung wird über die technische Durchführung der Sitzung informiert.

Die Zugangsdaten sollen im Regelfall mit der Einladung versendet werden. Im Ausnahmefall sind sie bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung den Mitgliedern auf geeignetem Weg in Textform mitzuteilen. Eine Begründung für die verspätete Versendung ist mitzuteilen.

Die Sitzung kann über ein Online-Videokonferenz-Tool durchgeführt werden. Auch die Teilnahme über Telefon soll ermöglicht werden. Die Online-Lösung für die Mitgliederversammlung muss technisch oder organisatorisch sicherstellen, dass nur berechtigte Personen an der Sitzung teilnehmen. D. h., dass der Zugang im Regelfall nur nach Eingabe eines Kennworts oder Codes oder durch Nutzung eines spezifischen Links oder Zugangstokens möglich ist. Alternativ muss der Sitzungsleitende durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass während der Sitzung nur Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei Bedarf oder auf Antrag muss eine anonyme Stimmabgabe ermöglicht werden.

Bei einer Online-Mitgliederversammlung wird eine Anwesenheitsliste durch die Protokollführung geführt und durch Unterschrift von min. zwei Mitgliedern des Vorstands bestätigt. Darüber hinaus soll ein Screenshot oder andere geeignete technische Dokumentation der Online-Teilnehmenden dem Protokoll beigefügt werden.

## **3. Hybride-Mitgliederversammlung**

Die Hybride-Mitgliederversammlung ist eine Sonderform der Online-Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt über die Abhaltung einer Hybriden-Mitgliederversammlung. Eine Hybride-Mitgliederversammlung findet grundsätzlich online nach den Regelungen der Nummer 2 der Geschäftsordnung statt. Allerdings besteht an einem vorher benannten Ort die vom Vorstand organisierte Möglichkeit zur kollektiven Präsenzteilnahme an der Online-Mitgliederversammlung. In der Einladung zur Hybrid-Mitgliederversammlung ist über den Beschluss des Vorstands zu informieren. Mit der Einladung wird über die technische Durchführung der Online-Mitgliederversammlung informiert und zusätzlich der Ort für die Präsenzteilnahme bekannt gegeben. Es besteht Wahlfreiheit zwischen den Teilnahmeoptionen. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Nummer 2 Geschäftsordnung.

#### **4. Beschluss ohne Mitgliederversammlung nach Nummer 6.12.4**

Beschlüsse können nach den Regelungen der Nummer 6.12.4. der Satzung des Fördervereins im Umlaufverfahren eingeholt werden. Beschlüsse nach 6.12.4. sollen die Ausnahme sein. Hierzu ist der Antrag in geeigneter Form allen Mitgliedern in Textform mit den möglichen Stimmoptionen (Zustimmung, Enthaltung, Ablehnung) zukommen zu lassen. Eine Begründung der Beschlussfassung nach 6.12.4 ist dem Beitrag beizufügen. Es ist eine geeignete Frist zur Rückmeldung mitzuteilen. Diese Frist liegt im Regelfall bei zwei Wochen. Es gelten die Bestimmungen nach Nummer 6.12.4 der Satzung des Fördervereins. Der Beschluss wird im nachfolgenden Mitgliederversammlungsprotokoll vermerkt.

#### **5. Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands**

Nach Nummer 6.12.5 der Satzung des Fördervereins gelten die Regelungen nach 6.12 für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend. Dies wird im folgende präzisiert.

##### **5.1. Online-Vorstandssitzungen**

Im Regelfall entscheidet der 1. Vorsitzende, in der Vertretung der 2. Vorsitzende, über die Abhaltung einer Online-Vorstandssitzung. Der Vorstand kann die Entscheidung jedoch mit Beschluss an sich ziehen. Eine Online-Vorstandssitzung findet nicht physisch statt. In der Einladung zur Online-Vorstandssitzung ist über die Durchführung als Online-Vorstandssitzung zu informieren. Mit der Einladung wird – analog zur Nummer 2 der Geschäftsordnung - über die technische Durchführung der Sitzung informiert. Die Zugangsdaten sollen min. eine Stunde vor Sitzungsbeginn an allen Vorstandsmitgliedern zugegangen sein. Mindestens eine telefonische Teilnahme soll ermöglicht werden. Bei einer Online-Mitgliederversammlung wird eine Anwesenheitsliste durch die Protokollführung geführt und durch Unterschrift des Protokollführenden bestätigt. Im Übrigen gelten die Durchführungsregelungen nach Nummer 3 Geschäftsordnung entsprechend.

##### **5.2. Hybride-Vorstandssitzungen**

Die Hybride-Vorstandssitzung ist eine Sonderform der Online-Vorstandssitzung. Im Regelfall entscheidet der 1. Vorsitzende, in der Vertretung der 2. Vorsitzende, über die Abhaltung einer Hybriden-Vorstandssitzung. Der Vorstand kann die Entscheidung jedoch mit Beschluss an sich ziehen. Eine Hybride-Vorstandssitzung findet grundsätzlich online nach den Regelungen der Nummer 5.1 der Geschäftsordnung statt. Allerdings besteht an einem benannten Ort die Möglichkeit zur kollektiven Präsenzteilnahme an der Hybriden-Vorstandssitzung. In der Einladung zur Hybriden-Vorstandssitzung ist über die Durchführung als Hybride-Vorstandssitzung zu informieren. Mit der Einladung wird über die technische Durchführung der Online-Mitgliederversammlung informiert und zusätzlich der Ort für die Präsenzteilnahme bekanntgegeben. Es besteht Wahlfreiheit zwischen den Teilnahmeoptionen. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Nummer 5.1 der Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann beschließen, dass Vorstandssitzungen grundsätzlich als hybride Sitzungen durchgeführt werden. In diesem Fall entfallen die o. g. gesonderten Pflichten bei der Einladung und die technischen Informationen zur Teilnahme können von den Vorstandsmitgliedern im Bedarfsfall beim 1. Vorsitzenden, in der Vertretung beim 2. Vorsitzenden, vor der Sitzung angefragt und erhalten werden.

### **5.3 Beschluss ohne Vorstandssitzung**

Vorstandsbeschlüsse können nach den Regelungen der Nummer 6.12.4 in Verbindung mit Nummer 6.12.5 der Satzung des Fördervereins im Umlaufverfahren eingeholt werden. Beschlüsse nach Nummer 6.12.4 in Verbindung mit Nummer 6.12.5. sollen die Ausnahme sein. Ein Antrag nach Nummer 6.12.4 in Verbindung mit Nummer 6.12.5 kann im Regelfall nur durch ein Vorstandsmitglied gestellt werden. Hierzu ist der Antrag in geeigneter Form allen Vorstandsmitgliedern in Textform mit den möglichen Stimmooptionen (Zustimmung, Enthaltung, Ablehnung) zukommen zu lassen. Eine Begründung der Beschlussfassung nach Nummer 6.12.4 in Verbindung mit Nummer 6.12.5 ist dem Beitrag beizufügen. Es ist durch das antragstellende Vorstandsmitglied eine geeignete Frist zur Rückmeldung mitzuteilen. Diese Frist liegt im Regelfall bei einer Woche. Sie kann im begründeten Bedarfsfall verkürzt werden. Es gelten die Bestimmungen nach Nummer 6.12.4 in Verbindung mit Nummer 6.12.5 der Satzung des Fördervereins. Der Beschluss wird im nachfolgenden Vorstandssitzungsprotokoll vermerkt.

### **6. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung des Vorstands am 30.05.2024 mit Veröffentlichung auf der Internetseite des Fördervereins am 31.05.2024 in Kraft.